

Merkblatt zum Wiederholungsversuch

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen (§24 Abs. 1 JAG NRW).

Nach Ablauf des 1. Juli 2008 ist der Wiederholungsversuch nur noch nach dem JAG in der Fassung vom 11.03.2003 möglich, d.h. es muss die erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) bestanden werden (§ 66 Abs. 3 JAG NRW). Bei Prüflingen, die den ersten regulären Versuch nach dem JAG in der Fassung vom 08.11.1993 oder älter absolviert haben, brauchen die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung gemäß § 7 JAG NRW nicht erfüllt zu sein.

Auf Antrag können dem Prüfling unter bestimmten Voraussetzungen für die Wiederholungsprüfung Prüfungsleistungen erlassen werden (§ 24 Abs. 3 JAG NRW). Bei dem Justizprüfungsamt sind die gleichen Unterlagen wie zum ersten Prüfungsversuch vorzulegen.

Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen.

Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

(Stand: August 2008)